

nicht, und ich habe der Kammer anheimzugeben, was auf diesen Widerspruch zu geben ist.

Referent Abg. Schumann: Wenn ich gesagt habe, daß dem Stadtrathe das Recht nicht zustehe, Concession zu ertheilen, so gründet sich das auf Thatsachen. 1) gründet es sich darauf, daß Herr v. Hartenberg diese Flußsiederei vor 1771 errichtet und keine Concession dazu gehabt hat; 2) gründet es sich darauf, daß der Fiscus im Jahre 1771 die Flußsiederei an sich brachte, und sie bis zum Jahre 1830 betrieb; 3) gründet es sich darauf, daß im Jahre 1830 der Fiscus sie an Beck verkaufte und keine Concession ertheilte; 4) gründet es sich darauf, daß Beck die Flußsiederei an Fleischer's Vater verpachtete, dieser sie betrieb und keine Concession gehabt hat; 5) gründet es sich darauf, daß Fleischer's Vater in demselben Locale ohne Concession sie betrieb; 6) gründet es sich darauf, daß der Seifensieder Gutmann in Dresden mehrere Jahre lang eine Flußsiederei in Friedrichstadt gehabt hat und keine Concession dazu hatte; und endlich muß ich anführen, daß man mit aller Gewalt dem Fleischer, den ich erwähnt habe, von Seiten des Stadtraths eine Concessionsurkunde aufgedrungen hat. Ich sollte meinen, daß diese Thatsachen hinreichen, um das Urtheil auszusprechen, was ich ausgesprochen habe.

Staatsminister v. Wierersheim: Der geehrte Abgeordnete scheint die hiesigen Verhältnisse doch nicht zu kennen, sonst würde er wissen, daß erst von dem Jahre 1830 bis 1832 der neue Anbau und Friedrichstadt in gewerbepolizeilicher Hinsicht dem Stadtrathe nicht untergeben war, sondern dem Amte, und daß erst mit Einführung der neuen Städteverfassung Alles dem Stadtrathe übergeben worden ist. Im Uebrigen kann der Umstand, wenn ein Gewerbe auch einmal ohne Concession getrieben worden sein sollte, die Verfassung nicht aufheben; denn Mißbrauch und Unordnungen können ein Recht nicht begründen.

Referent Abg. Schumann: Wenn der Herr Cultusminister sagt, es sei von großem Einflusse, daß das Flußsiederei-etablissement bis zum Jahre 1830 unter dem Amte gestanden habe, so kann ich ihm in dieser Beziehung gar nicht beistimmen, sondern glaube, daß dies ganz einflusslos ist, und wenn die angeführte Thatsache wirklich begründet ist, so schließe ich folgendermaßen: weil das Amt nicht das Recht gehabt hat, Concession zu ertheilen, kann es auch der Stadtrath nicht; die Flußsiederei gehört vielmehr, da der Landesherr ihre Ausübung von jeher ohne besondere Concession zugelassen hat, der natürlichen Freiheit, die der Stadtrath ohne höhere gesetzliche Genehmigung zu beschränken, durchaus kein Recht hat.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich würde mir das Wort gar nicht erbeten haben, wenn ich nicht für meine Pflicht es hielte, darüber etwas zu sagen, daß ich nicht die Ansicht theilen kann, als ob im Königreich Sachsen nach 1830 ein Fall eintreten könnte, wo man mit Hintansetzung aller Grundsätze des Rechts in der Verwaltung etwas geschehen lassen wollte, was nicht anders als im Rechtswege erfolgen kann. Ich halte den Satz

auch schon sehr bedenklich, daß man den 31. Paragraphen der Verfassungsurkunde weiter ausgedehnt, als auf Staatszwecke. Ich glaube, es würde sehr gefährliche Consequenzen zur Folge haben, wenn man annehmen wollte, daß auch zu Communalzwecken das Eigenthum gegen Entschädigung abverlangt werden könnte. Ich würde mich damit nie vereinigen können, und nehmen Sie an, wenn Sie das in aller seiner Ausdehnung verfolgen wollten, während die Deputation spricht, es solle Jeder in seinem Rechte geschützt werden, so ist Niemand in seinem Besitztume sicher. Von dieser belästigenden Beschränkung des Eigenthums muß ich doch wünschen, daß man sie nicht weiter, als der Buchstabe der Verfassungsurkunde es bezeichnet, ausdehnt. Wenn von einem und dem andern der Deputationsmitglieder gesagt worden ist, es werde so angenommen, so muß ich beklagen, wenn jemals Behörden, Staatsbehörden den Grundsatz aufgestellt haben sollten, daß auch für communliche Zwecke §. 31 der Verfassungsurkunde in Anwendung gebracht werden könne. Wenigstens kann ich, da ich auch die Ehre gehabt habe, bei der Deputation der Kammer zu sein, welche damals die Verfassungsurkunde berathen hat, versichern, daß den Ständen, welche damals in Thätigkeit waren, nicht beigegangen ist, diesen Paragraphen auch auf Communalzwecke auszudehnen. Nun freilich, wie der geehrte Abgeordnete sagt, wenn man es so weit ausdehnt, daß man sagt, communliche und Staatszwecke seien identisch, da läßt sich nichts einwenden, als daß dieser Grundsatz unrichtig ist. Ich glaube, es kann kaum Jemand in der Kammer sein, der unsere Gesetzgebung nur einigermaßen kennt, und nicht wüßte, daß das ganze Parochialwesen, das ganze Schulwesen, daß das Alles aus Communalmitteln bestritten werden muß. Mit der Armenversorgung ist es eben so, Alles ist der Commun anheimgegeben, der Staat hat es nicht zu thun. Es würde sehr weit führen, wenn die Staatscasse der allgemeine Topf wäre, wo alle Communal-sachen hineinkämen, wenn die Communalbedürfnisse aus der Staatscasse befriedigt werden müßten. Ich könnte es nur beklagen, wenn jemals unsere Kammer der Staatsregierung Veranlassung geben sollte, im Verwaltungswege, im Verordnungswege etwas zu verfügen, was nur im Rechtswege verfügt werden kann. Ich glaube, die Kammer würde eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn sie diesem Grundsatz, der alle Rechtszustände zerstört, Geltung verschaffen wollte. Muß ich mich darauf beschränken, weil ich glaube, es genügt, um dem Antrage der Deputation und ihren Ansichten nicht beizupflichten, so glaube ich auch, wird man mir die weitere Ausführung darüber erlassen können. Ob die Anklage gegen die Kammer, welche der Abgeordnete D. Schaffrath erhoben hat, gegründet sei, und die dahin ging, daß die Deputation das Ueble habe, weil die Kammer nicht gern höre, wenn getadelt werde, nun so glaube ich nicht, daß die Kammer sich der Bohhudelei hingegeben hat. Wenn er noch von Rücksichtnahme und von der Rücksichtnahme gesagt hat, die er in der Deputation gegen die Ministerien befolgt hätte, so überlasse ich den Ministerien, diesen Dank dafür auszuspre-